

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Einführung von Handyparken und Anpassung der Parkgebührensatzung zum 1. Januar 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Handyparkens als ergänzendes Bezahlverfahren für Parkgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit einem Parkscheinautomaten anfallen würden, zum 1. Januar 2026.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren abzuschließen.
3. Der Gemeinderat beschließt die neue Parkgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026.
4. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Parkentgeltordnung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026, in der die Einrichtung Alter Messplatz aufgenommen wird.

Erläuterungen:

Die Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen ist ein zentrales Element moderner Verwaltungsarbeit und leistet unter anderem einen wichtigen Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung. Im Zuge dieser Entwicklung soll auch das Parkraummanagement der Gemeinde weiter digitalisiert werden.

Die Verwaltung möchte daher den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken") ermöglichen. Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Durch die Einführung des sogenannten „Handyparkens“ wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern der Gemeinde eine moderne, bequeme und zeitgemäße Möglichkeit zur Bezahlung von Parkgebühren geboten. Die Nutzung soll über eine auszuwählende Smartphone-App erfolgen.

Die Einführung erfolgt zusätzlich zu den bestehenden Parkscheinautomaten, sodass auch alle Nutzerinnen und Nutzer ohne Smartphone weiterhin Parkscheine nach dem bisherigen Verfahren lösen können.

Der Stadt Schwetzingen entstehen für dieses Angebot im laufenden Betrieb keine Kosten, da der Vertragspartner Smartparking-Plattform e. V. eine digitale Plattform für die einzelnen

App-Systembetreiber bietet und diese selbst für den Betrieb, Abrechnung und technischen Support sorgen. Die Stadt erhält weiterhin die vollen Parkeinnahmen. Ein weiterer Vorteil des Vertrages mit dem Plattformbetreiber ist, dass der wirtschaftliche Wettbewerb der App-Anbieter über die Plattform des Vereins stattfindet und somit die Stadt Schwetzingen kein Vergabeverfahren für die Auswahl eines Anbieters anstreben muss.

Im Rahmen der Einführung sind Anpassungen der Parkgebührensatzung erforderlich, um die neue Zahlungsart rechtlich zu ermöglichen.

Zuletzt beschloss der Gemeinderat zum 1. Januar 2022 die Änderung der Parkgebührensatzung. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2021 wurde eine Anpassung der Gebührensätze für den Alten Messplatz vorgenommen. Eine Veränderung des Abrechnungsintervalls von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr wurde beschlossen sowie die Gebührenhöhe für den Zeitraum von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetags. Weiterhin wurde die pauschale Parkgebühr pro Tag für Busse angehoben.

Eine weitere Gebührenanpassung erfolgte für die Kurzzeitparkplätze in der Innenstadt, der Dreikönigstraße und Herzogstraße.

Die Gebühren für die Bewohnerparkausweise wurden ebenfalls neu mit in die Satzung aufgenommen.

Mit der Änderung der neuen Parkgebührensatzung für das Jahr 2026 sollen folgenden Punkte angepasst werden.

- Wegfall des § 3, Bewohnerparkausweise: Die Regelungen für den Erhalt und Gebührenhöhe der Bewohnerparkausweise sind künftig per Rechtsverordnung geregelt.
- Wegfall des Abschnittes 1. bis 1.3 des § 2 Gebührensätze Alter Messplatz: Aufgrund der Steuerpflicht des Parkplatzes Alter Messplatz seit dem 01.01.2023 analog zu den weiteren bewirtschafteten Parkhäusern der Stadt Schwetzingen und unabhängig von der Rechtsform der Erhebung der Einnahmen, sollen die Regelungen für den Alten Messplatz in die bestehende Entgeltordnung der übrigen Parkhäuser mit aufgenommen werden.
- Neufassung des Abschnitts §2 durch Anpassung der Gebührenpflicht für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, Dreikönigstraße und Herzogstraße aufgrund der Einführung der neuen Bezahlungsmöglichkeit Handyparken. Um einen Anreiz zur Nutzung des Handyparkens zu schaffen, werden den Nutzern ab der 16. bzw. 31. Minute die Parkgebühren minutengenau abgerechnet.

Finanzielles:

Für das Einführen des Handyparken entstehen der Stadt Schwetzingen keine Investitionskosten und auch keine Transaktionsgebühren pro Parkierungsvorgang. Eine wesentliche Reduktion der Einnahmen aus Parkgebühren ist nicht zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Parkgebührensatzung

Anlage 2: Parkgebührensatzung

Anlage 3: Vertragsentwurf mit Smartparking-Plattform e.V. (nicht öffentlich)

Anlage 4: Parkentgeltordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei: